

## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG für die Herstellung eines Amphibienlaichgewässers im Nebenschluss des Gerbach südöstlich der Dannenfelser Mühle in der Gemarkung Dannenfels**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für die Herstellung eines Amphibienlaichgewässers im Nebenschluss des Gerbach südöstlich der Dannenfelser Mühle in der Gemarkung Dannenfels (Az.: 6422-0002#2023/0001-0111 32 AB 2) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass bei dem Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in 67655 Kaiserslautern aufgrund überschlüssiger Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung sind:

Der Standort des Vorhabens sowie die Fläche der bauzeitlichen Zuwegung werden derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Der unmittelbar an den Planungsraum angrenzende Gerbach ist als naturnaher Mittelgebirgsbach mit der Gebietsnummer BT - 6313-0168-2010 nach § 30 BNatSchG pauschal geschützt. Das Amphibienlaichgewässer wird mit einem Abstand von 5-6 m zu den beiden angrenzenden Gewässern Gerbach sowie Ablaufgraben vom Stauteich der Dannenfelser Mühle hergestellt, so dass Auswirkungen auf die Gewässer vermieden

werden. Am Gewässer Gerbach erfolgt kein Eingriff in die Sohle. Punktuell ist durch das Ausbilden der Überlaufschwelle eine Umgestaltung des Ufers vorgesehen. Die Auswirkung auf das Gewässer selbst ist dabei vernachlässigbar gering. Nach Bauende ist eine natürliche Sukzession vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Auflagen der Oberen Naturschutzbehörde sowie unter Abwägung der positiven Auswirkungen der Gesamtmaßnahme auf Natur und Landschaft, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht notwendig.

Das FFH-Gebiet Nr. FFH-7000- 094 „Donnersberg“ grenzt südöstlich an den Maßnahmenbereich an. Aufgrund der Art des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

Besondere schutzwürdige Gebiete und Objekte im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> abrufbar.

Kaiserslautern, den 22.05.2023

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung



Manfred Schanzenbächer